



## Manchmal sollte man auch das Kleingedruckte lesen...

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

In unserem letzten Fax hatten wir zum KV-Vertrag mit den Betriebskrankenkassen noch geschrieben: „Eine Teilnahmeerklärung am §73b-Vertrag mit den BKKs erscheint uns demgegenüber - sofern für die Praxis unumgänglich – trotz rechtlicher Bedenken weniger schädlich zu sein.“

Auch wir machen Fehler.

Unsere Juristen haben nun den Vertrag noch einmal genauer unter die Lupe genommen. Darin heißt es in § 12 unter „Grundsatz der Beitragsstabilität“ u.a.:

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Bemessung der vertraglich geschuldeten Vergütung den **Grundsatz der Beitragsstabilität** (§ 71 SGB V) zu beachten.
2. Zur Sicherstellung der Beitragsstabilität vereinbaren die Vertragsparteien, die jeweils aktuelle Kostenentwicklung auf der Basis der letzten vier abgerechneten Quartale zu überprüfen...
3. Sind in den letzten vier Abrechnungsquartalen **auf Kassenseite Mehraufwendungen** (Aufwendungen für Leistungen, die über die hausärztliche Versorgung hinausgehen) entstanden, die nicht durch Einsparungen und Effizienzsteigerungen kompensiert werden konnten, sind die Vertragspartner zu einer **Anpassung der Vergütung** nach Maßgabe der Anlage 9 verpflichtet...
4. Mehraufwendungen, ...
5. **Etwaige Rückzahlungsbeträge** gem. Anlage 9 sind innerhalb einer Frist von drei Monaten vom BKK Landesverband durch Rechnungslegung geltend gemacht werden

( <http://www.kvhb.de/pdf/rechtsquellen/hausarztmodell-73b-vertrag.pdf> )

Mit anderen Worten: die Kassen können bereits ausgezahlte HzV-Honorare ex post zurück verlangen. Nach dem von uns bekämpften „Rösler-Gesetz“ vom letzten Herbst müssen sie dies sogar. Die Erfahrung, wie der alte HzV-Vertrag von AOK und HKK unter Verweis auf angeblich gestiegene Medikamenten-Kosten gekündigt worden war, ohne dass wir jemals Zahlen zu Gesicht bekommen haben, macht uns äußerst skeptisch.

- ⇒ **Überlegen Sie es sich gut, ob Sie diesen Vertrag unterschreiben.**
- ⇒ **Wenn Sie ihn schon unterschrieben haben – Sie können sofort kündigen.**

Für den Vorstand des Hausärzterverbandes Bremen:

Dr.med. Alfred Haug  
Vorsitzender

Dr. Hans-Michael Mühlenfeld  
stv. Vorsitzender